



Pillnitzer Weinbautag 2026

Aktueller Stand der Arbeit des
Weinbauverbandes sowie der Schutzge-
meinschaft Sachsen
am 31.03.2026



Weinbauverband Sachsen e.V.

Ehrenamtlicher Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand:

Vorstandsvorsitzender: Felix Hößelbarth

stellvertretender Vorsitzender: Frank Neupold

Schatzmeister: Conrad Seifert

Beisitzer: Claus Höhne und Andreas Herr

Geschäftsführerin: Sabine Wendsche

Steillagen-Allianz: Dr. Annette Fiss

Vorstandswahlen des WBV SN im Mai 2026



Veranstaltungen 2026

Veranstaltungen 2026



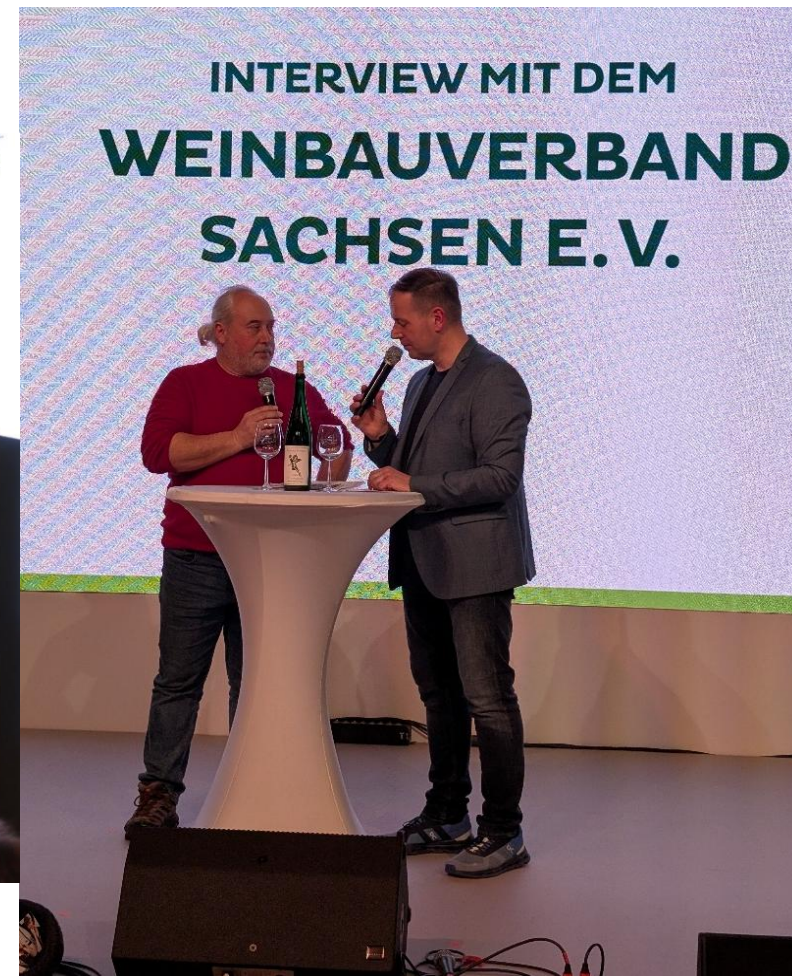
**16. – 25. Januar 2026 Grüne Woche Berlin mit
Länderabend Sachsen**



Veranstaltungen 2026



16. – 25. Januar 2026 Grüne Woche Berlin mit Länderabend Sachsen



Veranstaltungen 2026



Messe ProWein in Düsseldorf

- im März 2026 leider kein Gemeinschaftsstand Sachsen mit der WFS
- Teilnahme für 2027 wieder angedacht, wenn ausreichend Teilnehmer zu Stande kommen

WeinWelten Nord-Ost

SACHSEN • SAALE-UNSTRUT • BRANDENBURG



Entdecken und genießen Sie die Vielfalt der Weine am Stand der Winzer oder bei einer moderierten Weinprobe mit den Winzern!

Wann? Sonntag, den 29. März 2026

Uhrzeit? 11 – 18 Uhr (letzter Einlass: 17 Uhr)

Ort? Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft
Am Alten Güterboden 3, 01445 Radebeul

Weitere Infos: www.weinbauverband-sachsen.de

Veranstalter: Weinbauverband Sachsen e.V.
Altkötzschenbroda 32, 01445 Radebeul



Mit freundlicher Unterstützung der

WeinWelten Nord-Ost 2026

am 29. + 30.03.2026



- 34 Aussteller aus Sachsen, Saale-Unstrut und Brandenburg
- Im TSW - Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft hier im Historischen Güterboden in Radebeul
- Die Veranstaltung ist der Nachfolger der erfolgreichen „Großen Sachsen-Wein-Probe 2025“
- über 800 verkaufte Karten für Endverbraucher Veranstaltung am Sonntag
- 200 Besucher der Fachveranstaltung für Wiederverkäufer und Gastronomen am Montag

WeinWelten Nord-Ost 2026



Weiterentwicklung des Konzeptes

- Fortführung einer lange währenden Tradition, der Großen Gemeinsamen Jungweinprobe zusammen mit Salle-Unstrut
- Zum anderen Weiterentwicklung der VA, an den Bedürfnissen und Wünschen der Weinerzeuger/Weingüter d.h.:
 - der Montag als Fachveranstaltung für Gastro und Wiederverkäufer
 - der Messecharakter, d.h. direkter Kontakt von Erzeugern mit Interessenten/Kunden
 - Präsentation nicht nur von Jungweinen sondern der aktuellen Sortimente/Kollektionen
 - Begleitenden moderierte Weinproben
- wichtiges Ziel ist die Steigerung der Bekanntheit und Sichtbarkeit unserer kleinen feinen Anbaugebiete

WeinWelten Nord-Ost 2026



- Cambium Compagnie Sachsen
- Landesweingut Kloster Pforta Saale-Unstrut
- Maria Lehmann Weine Sachsen
- Meissener Spezialitätenbrennerei Sachsen
- Moodstuff Wenzel Ebermann Sachsen
- Sächsisches Staatsweingut Schloss Wackerbarth Sachsen
- Stölzle Lausitz Sachsen
- Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG
- W&S Wine & Sweets GmbH Sachsen
- Weinbau „8 Zeilen“ Sachsen Sachsen
- Weinbau Andreas Kretschko Sachsen
- Weinbau Dr. Lindicke Saale-Unstrut
- Weinbau Frédéric Fourré Sachsen
- Weinbau Steffen Loose Sachsen
- Weinbau Dr. Wobar Brandenburg
- Weinbaugemeinschaft Niederlößnitz Sachsen
- Weingut DREI HERREN Sachsen
- Weingut Hanke Sachsen
- Weingut Henke Sachsen
- Weingut Herzer Saale-Unstrut
- Weingut Hoflößnitz Sachsen
- Weingut Hünecke Sachsen
- Weingut Jan Ulrich Sachsen
- Weingut Karl Friedrich Aust Sachsen
- Weingut Marbachs Wolfshügel Brandenburg
- Weingut Martin Schwarz Sachsen
- Weingut Patke Brandenburg
- Weingut Schloss Proschwitz Prinz zur Lippe Sachsen
- Weingut Schuh Sachsen
- Weingut Wolkenberg Brandenburg
- Weinhandwerk Meissen Sachsen
- Winzergenossenschaft Meißen Sachsen
- Winzervereinigung Freyburg-Unstrut Saale-Unstrut
- ZiegenWein Sachsen



Weinbaupolitische Arbeit

Landesebene

- **Institutionelle Förderung**
 - wieder möglich, WBV SN stellt gerade Antrag für hauptamtliche Stelle in der Geschäftsstelle
- **geplante Streichung des § 8 Abs. 2a – Qualitätswein in der SächsWeinRDVO**
 - D.h. die AP-Analysen können bald wieder in freien Laboren gemacht werden
- **Regionales Stützungsprogrammwein: ortsfeste Tropfbewässerung**
 - Durch Änderung EU-Verordnung 2022/16, Genehmigung der unteren Wasserbehörde jetzt für Förderung nötig

Landesebene

- **Stand der Trockenmauerförderung (FRL Natürliches Erbe 2023)**
 - gestellt/ bewilligte Anträge werden noch bedient.
 - Neue Anträge können nicht mehr gestellt werden..
 - Aktueller Stand?
- Voranbringen des Themas **Drohneinsatz für Pflanzenschutz**
- **Besetzung der Stelle des Steillagenkoordinator**
 - Frau Dr. Annette Fiss hat zum 15.06.25 die Stelle angetreten

EU-/ Bundesebene

- **Anti-Alkohol-Politik der EU**
 - keine Altersanhebung von 16 Jahre auf 18 Jahre
 - bisher keine weiteren Vorstöße zu Warnhinweisen auf Etiketten
 - OIV-Vorschläge für Hinweise zu Alter, Autofahren und Schwangerschaft als Symbole
 - VITÆVINO-Kampagne und Wine in Moderation
- **Kaliumphosphonat und Backpulver als Grundstoff**
 - 2025 schon viel Bewegung im Thema,
 - neuer Bundes Landwirtschaftsminister möchte dieses Thema noch mal angehen
 - Dazu gibt es einen Gesetzgebungsvorschlag der EU, der Backpulver als Grundstoff zurückbringen würde! Das Verfahren dauert aber noch an!
 - In diesem Gesetzgebungsvorschlag werden auch weitere Verbesserungen bei Zulassungen von PSM und Drohneneinsatz aufgegriffen

EU-/ Bundesebene

Mindestlohn

DWV hat mit anderen grünen Verbänden eine Rechtgutachten zum Mindestlohn beauftragt mit dem Ergebnis:

- einen 20%igen Abschlag auf den Mindestlohn für die Landwirtschaft zu erreichen
- eine solche Sonderregelung könnte nach dem Gutachten verfassungsrechtlich unter Umständen sogar geboten sein:
„wenn ein zu hoher Mindestlohn zum großflächigen Abbau von Arbeitsplätzen führe. Genau diese Entwicklung zeichne sich in Sonderkulturbetrieben ab, die durch die starken Mindestloohnerhöhungen zunehmend in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet seien. Als Folge würden Anbauflächen reduziert oder arbeitsintensive Kulturen ganz aufgegeben – mit negativen Auswirkungen auf Beschäftigung, Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.“
- Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsmöglichkeit für Saisonkräfte im Weinbau und Landwirtschaft. Ausweitung auf 90 Tage (seit 01.01.2026) ist positiv.
Berufsmäßigkeit: Die Tätigkeit darf nicht der Haupteinnahmequelle dienen

EU-/ Bundesebene

Inhalte des Weinpaketes

- **Dauerhafter Erhalt des Pflanzrechteeregimes** (Anbaustopp) bisherige zeitliche Beschränkung des Systems bis 2045 wurde aufgehoben. Stattdessen Evaluierung im 10-Jahres-Rhythmus (erstmalig 2028)
- **Anbaustopp : Die Begrenzung für Neuanpflanzungen auf 0 %** mit Vorwegabzug von 3 ha / Bundesland
- **Verlängerung der Wiederbepflanzungsgenehmigung auf acht Jahre**
- **Sanktionsfreie Rückgabe von Neuanpflanzungsgenehmigungen** bis zum 31.12.2026, wenn diese vor dem 01.01.2025 bestanden haben
- Aufnahme von **Rodung und Destillation in die Förderprogramme der GAP**
- Betriebe, die eine (geförderte) Rodung als Krisenmaßnahme durchgeführt haben, erhalten keine Wiederbepflanzungsgenehmigung, sie verlieren also ihre Pflanzrechte
- Änderungen im Bezeichnungsrecht: „**alkoholfrei**“ statt „entalkoholisiert“ sofern der Alk.gehalt nicht über 0,5 % vol. „**alkoholreduzierte**“ Weine statt „teilweise entalkoholisiert“ bei > 0,5 % vol bis 5,95% vol)

EU-/ Bundesebene

Inhalte des Weinpaketes

- Ausweitung der Förderungen im Rahmen der **GAP-Fördersätze auf teilweise bis zu 80 %**, für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, wenn die Maßnahme mit dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel in Zusammenhang
- Leider **keine Übertragbarkeit der nicht abgerufenen staatlichen Fördermittel** in das kommende Jahr
- Verlängerung der Absatzfördermaßnahmen für den Export im Gemeinschaftsmarketing
- **100 %ige Förderung von Maßnahmen gegen flavescence dorée**
- Die sprachfreie Kennzeichnung des QR-Codes („i“) für Nährwert- und Zutatenangaben wird ermöglicht (delegierte VO muss zeitnah vorgelegt werden)

EU-/ Bundesebene

Inhalte des Weinpaketes

Alle Maßnahmen des Weinpaketes müssen noch auf Nationale Ebene umgesetzt werden!

Zur Reduzierung des Produktionspotentials gibt es den Vorstoß des DWVs für die **Rotationsbrache** als Mittel zur Marktentlastung und Förderung der Biodiversität, ohne den endgültigen Verlust von Anbaufläche. Dies könnte in der neuen GAP nach 2027 als Ökoregelung oder als neue Intervention kommen.

EU-/ Bundesebene

Weinpaket Umsetzung in Sachsen

- Erweiterung des Sektorprogramms Wein, um die Einführung der möglichen Interventionen: „Grüne Weinlese“ und „Rodung“
- Voraussetzung dafür ist die Änderung des GAP-SP (5. ÄA), sowie die Änderung der WeinFöGewV, Anpassung der nationalen Vorschriften in SN: SächsWeinRDVO und Regionalen Stützungsprogramms Wein
- **Trotz neuer Förderinterventionen nicht mehr Förderbudget, d.h. Bund ca. 36,5 Mio = ca. 170.000 € für Sachsen,**
- Durch die jetzigen Interventionen, Umstrukturierung und Ernteversicherung wird Budget jetzt schon überzeichnet, d.h. nur durch die nicht benötigten Mittel der andern weinbautreibenden BL, könnten immer alle beantragten Mittel ausgezahlt werden
- Durch die Inanspruchnahme der neunten Förderintervention „Rodung“ in den anderen weinbautreibende BL, werden weniger bis keine nicht benötigten Mittel mehr zum Unverteilt werden vorhanden sein, somit schon weniger Mittel zur Auszahlung in SN
- Daher Entscheidung gegen die Intervention „Grüne Weinlese“ und „Rodung“

EU-/ Bundesebene

Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Marktordnung ab 2028-2034

- DWV und die deutsche Weinbranche sehen die Kommissionsvorschläge für die neue GAP und GMO kritisch, starke Umgestaltung der Förderstruktur
- Der DWV fordert daher:
 - Weiterhin ein separates Budget für das Weinsektorenprogramm
 - die vollständige Beibehaltung
 - aller zuvor im Weinprogramm enthaltenen Interventionen (bspw. Ernteversicherung, Umstrukturierung usw.)
 - der durch das Weinpaket herbeigeführten Änderungen, die sonst nur einmalig wären...
 - Rotationsbranche als neue Intervention ab 2028
 - Beibehaltung der festen EU-Ko-Finanzierungssätze

EU-/ Bundesebene

Agrargeoschutzgesetz

In Januar 2026 in Kraft getreten, aber noch keine nationale Umsetzung über Verordnungen, d.h.:

- noch keine Regelung und Definition für den **Erzeugerbegriff** (Traubenerzeuger ja/nein, Erzeuger sonst immer Verarbeiter...)
- keine Definition der **anerkannte Erzeugervereinigung**
 - in der Diskussion: Rechtsform offen, Willensbildung von der Basis soll gewährleistet werden
 - sächsische Lösung über WBV SN als Erzeugervereinigung mit Vertreterversammlung müsste die Anforderung erfüllen können
 - Zusammenschlüsse mehrere Herkünfte, bzw. Verwaltung verschiedener Herkünfte in einer EZV sind möglich
- Nach wie vor die Frage der rechtlichen Legitimation der EZV ungelöst, d.h. Sicherstellung für Durchsetzbarkeit und Vollziehbarkeit von Beschlüssen der EZV ist nicht gegeben, Rechtssicherheit der Beschlüsse der EZV ist nicht gegeben

EU-/ Bundesebene

Agrargeoschutzgesetz



- Frage der Finanzierung der EZV: mit AgrargeoschutzG ist die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, aber Umsetzung durch fehlende Bundesverordnung ist noch unklar...
 - die Finanzierung muss objektiv und diskriminierungsfrei sein
 - Dritte könnten die Beiträge einziehen
- Stand des DWVs: Schaffung einer nationale EZV/Schutzgemeinschaft
 - Mit den Aufgaben: jur. Beratung, Austausch und politische Arbeit, sowie Stellen von Anträgen und Beratung für die Regionalen Schutzgemeinschaften
 - Auch hierfür ist die Klärung der Finanzierung essential
- Geo-Schutzstelle beim DWF wird im Sommer eingestellt, hier hat die Arbeitsgruppe des DWVs schon viele Aufgaben übernommen
- Mit einem Umlagesystem nur in Sachsen ist keine EZV/Schutzgemeinschaft finanzierbar



Arbeit der Schutzgemeinschaft

Stand der Arbeit der Schutzgemeinschaft Sachsen

- Überführung der Produktspezifikation und Änderungsantrag der g.g.A. Sachsen abgeschlossen
- Überführung der Produktspezifikation und Änderungsantrag und g.U. Sachsen, nach Prüfung durch den Fachausschuss jetzt fast abgeschlossen
- bei Überführung der PS der g.U. Sachsen, mit Beschluss der Schutzgemeinschaft vom 29.10.2025, erstmal keine Festlegung der Rebsorten für die Einzellage
- übergangsweise Anerkennung als **anerkannte Erzeugervereinigung** erhalten, muss dieses Jahr noch mal verlängert werde
- Formalisierung der Arbeit der Schutzgemeinschaft:
 - z.B. Anträge zur Aufnahme von Rebsorten, Gebietserweiterung/ Rebrechte, Geschäftsordnung

Gütezeichen Erstes und Großes Gewächs mit Trägerschaft des VDP

- Ende 2025 kippen der Entwürfe zu den Regelungen zum EG und GG in der WeinV
- Daraufhin neue Ansatz: Ausgestaltung des Ersten Gewächses und Großen Gewächses als Gütezeichen in einen Trägervereine des VDP und DWVs
- Gründung am 16.03.2026 des gemeinsamen Trägervereins
- Ziel sind bundeseinheitliche Regelung zu EG und GG mit vom Bund anerkannter Prüfordnung
- hier steht die Regelung und der Beschluss zur Anpassung in der WeinV noch aus

WeinV Reform des Weinbezeichnungsrechtes von 2021

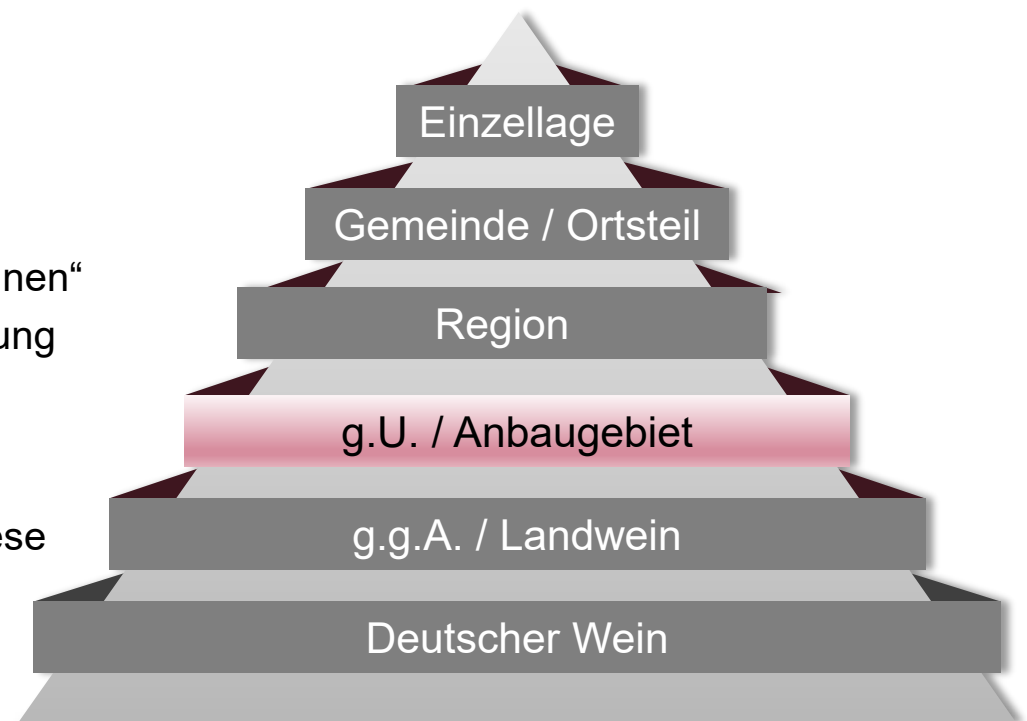
- die **Übergangsfristen** für das bestehende System gelten nur noch bis einschließlich des Erntejahrgang **2025!**
- **D.h. für die 2026 Ernte kommen die neuen Regelungen bei der Kennzeichnung zum tragen**

Qualitätswein Sachsen

g.U. Sachsen

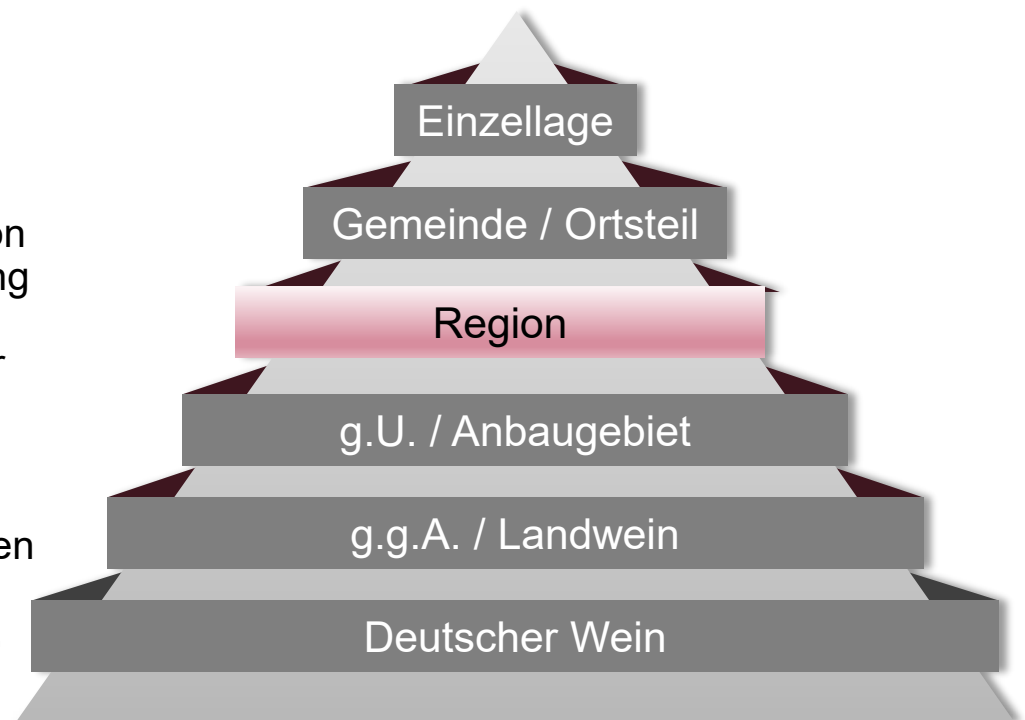
§39 WeinVO

- Entspricht den bisherigen „Qualitätsweinen“
 - Keine Änderung bei der Bezeichnung
 - Keine neuen bundeseinheitlichen Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, bereits diese Stufe zu profilieren.



Ehemals Bereiche und Großlagen

- **Bezeichnungsrecht: EU-Rechtsänderung zur Leitgemeinden-Regelung!** Keine Verwendung mehr von Leitgemeinden möglich (bei Verwendung eines Ortsnamens müssen 85 % der Trauben aus diesem Ort kommen) aber Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 (betrifft auch ortsübergreifende Einzellagen)
- Keine neuen bundeseinheitliche Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, bereits diese Stufe zu profilieren.



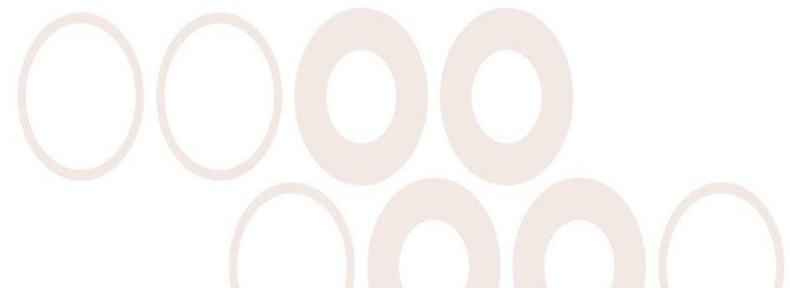
Radebeul **Region Lößnitz** oder **Region Lößnitz Radebeul** (ab 2026 müssen 85 % der Trauben aus Radebeul kommen*)

Region Lößnitz (= ohne Ortsangabe, falls nicht 85 % der Trauben aus einem Ort)

§39 (WeinVO)

„Wird zur Bezeichnung eines [...] der Name eines Bereichs oder einer Großlage verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar **in gleicher Farbe, Schriftart und Größe stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen.**“

*Nach der Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 gilt die Leitgemeinden-Regelung nicht, ab dann müssen 85 % der Trauben aus dem benannten Ort kommen.)



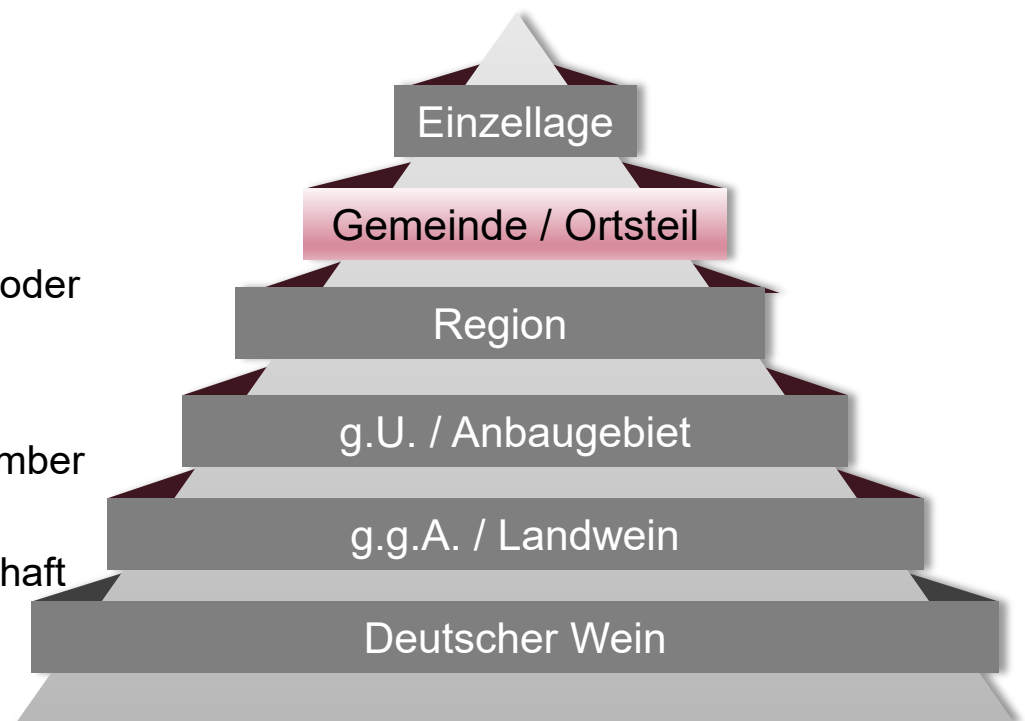
Sachsen Meißen

§39 (WeinVO)

Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils setzt voraus:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 15. Dezember des Erntejahrs

Weitere Kriterien kann die Schutzgemeinschaft festlegen



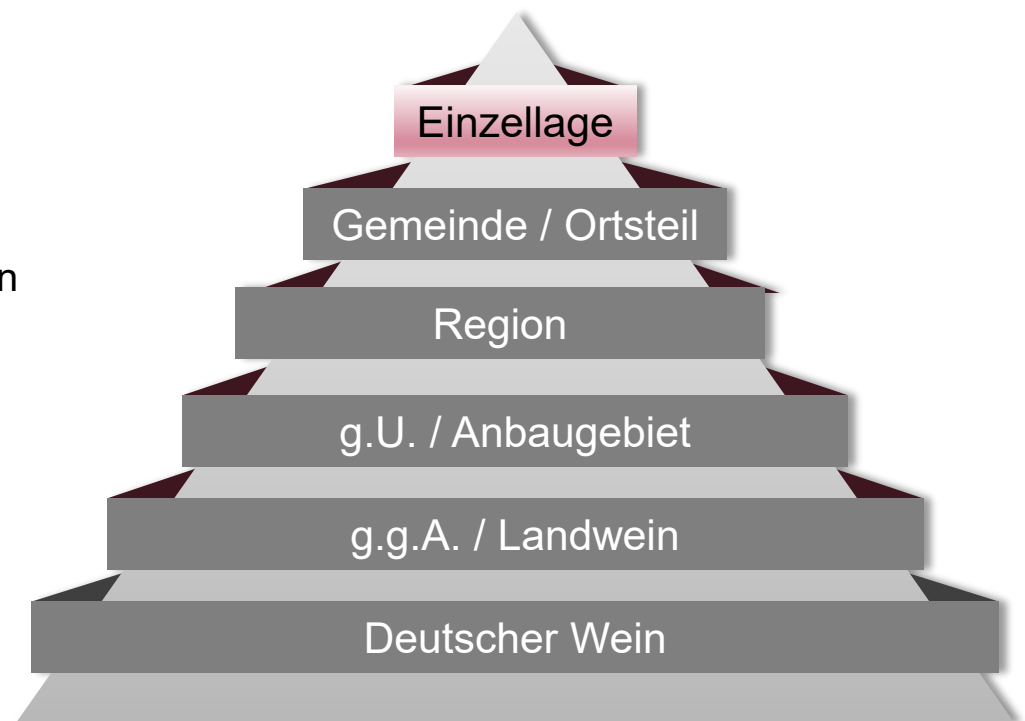
Sachsen Meißner Kapitelberg

§39 (WeinVO)

Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Angabe:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr

Weitere Kriterien kann die Schutzgemeinschaft festlegen.

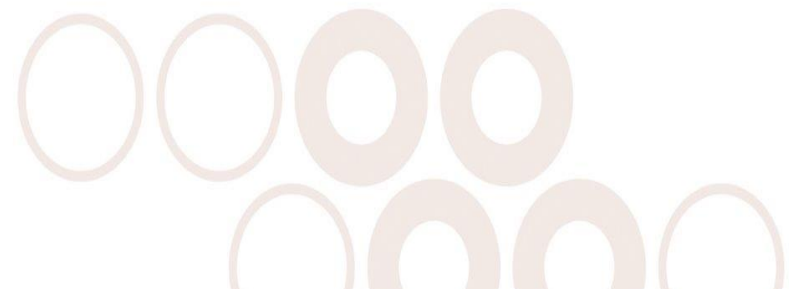


Meißner Kapitelberg

§39 (WeinVO)

„Wird der Name einer Einzellage verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, **stets** der **Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen.**“

(nach der Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 gilt die Leitgemeinden-Regelung nicht, ab dann müssen 85 % der Trauben aus dem bezeichneten Ort kommen, es sei denn der Ortsname ist laut Weinbergsrolle bereits im Lagennamen enthalten.



Vielen Dank!